



Pyhra, am 09. Dezember 2025

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 folgende Änderungen zur Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Pyhra

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal bzw. Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit **€ 3,54 pro m²**
 - b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal
der Einheitssatz mit **€ 3,54 pro m²**

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5(2) NÖ Kanalgesetz 1977 ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Diese Änderungen zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pyhra treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Die Bürgermeisterin

Monika Fischer

Monika Fischer

Angeschlagen am: 10. Dezember 2025

Abgenommen am: 29. Dezember 2025